



Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

(Stand Februar 2026)

zwischen

der Stadt Heilbronn, vertreten durch die Feuerwehr Heilbronn
-nachstehend Feuerwehr genannt-

und

der Firma _____
- nachstehend Objektträger genannt –

wird folgendes vereinbart:

1. Der Objektträger lässt aus seinem eigenen Interesse am vorbeugenden Brandschutz auf seine Kosten in sein Betriebsgebäude

.....Melder-Nr. FHN700 ...
ein Feuerwehrschlüsseldepot mit Freischaltelement einbauen, um der Feuerwehr im Bedarfsfall den schnellen Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.

Die Art und Anzahl der benötigten Zylinder, sind in den **aktuellen Technischen Aufschaltbedingungen der Feuerwehr Heilbronn** zu entnehmen.

Sämtliche Objektträger, die eine solche Vereinbarung mit der Feuerwehr schließen, bilden eine Gefahren- und Brandschutzgemeinschaft dahingehend, dass jeder Objektträger alle gegenwärtigen und zukünftigen Kosten des Feuerwehrschlüsseldepots mit dem Freischaltelement und seinen Zylindern (mit Schlüsseln) auch im Falle der Auswechslung wegen Verlusts eines Universalschlüssels, gleichgültig, auf welche Weise und durch wen der Schlüssel verloren geht, selbst trägt.

2. Das einzubauende Feuerwehrschlüsseldepot mit Freischaltelement einschließlich Zylindern (Schließung Feuerwehr Heilbronn) muss vom Verband der Schadenversicherer (VdS) zugelassen sein und dessen Festlegungen in der Art der Ausführung, der Schlösser und Zylinder des Einbaues entsprechen. Der Einbau des Feuerwehrschlüsseldepots mit Freischaltelement ist an die Voraussetzung gebunden, dass sie durch eine **Alarmsicherung an eine ständig besetzte Stelle (24 Stunden)** angeschlossen sind.

3. Der Objektträger erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des Feuerwehrschlüsseldepots mit Freischaltelement und seinen Zylindern, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.

4. Das Feuerwehrschlüsseldepot mit Freischaltelement wird vom Objektträger selbst bezogen.
Die Zylinder für das Feuerwehrschlüsseldepot, dem Freischaltelement und dem Feuerwehr-Informations-Zentrum, müssen über die Feuerwehr Heilbronn auf Kosten des Objektträgers bezogen werden. Aus Sicherheitsgründen gehen die Zylinder nebst Schlüsseln in das Eigentum der Feuerwehr Heilbronn über und werden von dieser eingebaut. Der Einbau ist im Einvernehmen und nach Angabe des VdS durchzuführen. Mit dem Anschluss an die Alarmsicherung sind die entsprechenden zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen.

5. Der Objektträger sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Zylinder des Feuerwehrschlüsseldepots mit Freischaltelement zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu setzen.

- 6.** Die Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von (Universal-) Schlüsseln zu den Zylindern des Feuerwehrschrüsseldepots mit dem Freischaltelement bei den verschiedenen Objektträgern und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Beamten zugänglich zu machen (Schlüsselträger). Diese Beamten verwenden die Schlüssel zu den Feuerwehrschrüsseldepots mit den Freischaltelementen und die in ihnen vom Objektträger deponierten Schlüsseln, die für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gekennzeichnet sein müssen, nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.
- 7.** Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln – sowohl Depotschlüssel als auch im Depot verwahrter Schlüssel – und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden.
- 8.** Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, den im Feuerwehrschrüsseldepot deponierten Schlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Feuerschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des Feuerwehrschrüsseldepots und des darin deponierten Schlüssel entsteht.
- 9.** Der im Feuerwehrschrüsseldepot zu deponierende Schlüssel zu den Betriebsräumen des Objektträgers wird in Gegenwart eines Schlüsselträgers (Nr. 7) und einer vertretungsberechtigten Person des Objektträgers in den Feuerwehrschrüsseldepot eingelegt. Über Art und Verwendungsbereich des eingelegten Schlüssels wird eine Niederschrift mit Angabe von Tag und Uhrzeit angefertigt, die von dem Objektträger oder einer ihn vertretungsberechtigten Person und dem anwesenden Beamten der Feuerwehr gegengezeichnet ist. Je ein Exemplar der Niederschrift verbleibt beim Objektträger und bei der Feuerwehr.
- 10.** Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des Feuerwehrschrüsseldepots mit dem Freischaltelement nebst Zylindern sowie aus sonstigen Maßnahmen, die sich auf das Feuerwehrschrüsseldepot mit Freischaltelement und seinen Zylindern beziehen, entstehenden Kosten trägt der Objektträger. Dies gilt insbesondere für auftretende Schäden am Feuerwehrschrüsseldepot mit Freischaltelement einschließlich den Zylindern. Für die Feuerwehr entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieser Vereinbarung keine Kosten oder sonstige Vermögensnachteile.
- 11.** Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf.
- Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung, gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist den Besitz an den im Feuerwehrschrüsseldepot mit Freischaltelement verwahrten Schlüssel(n) an den Objektträger gegen Quittung zurück. Der Objektträger seinerseits verpflichtet sich, Zug um Zug entschädigungslos die – im Eigentum der Feuerwehr stehenden – Zylinder des Feuerwehrschrüsseldepots mit Freischaltelement gegen Quittung an die Feuerwehr herzugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe der Zylinder an die Feuerwehr zur Gewährleistung der Sicherheit aller übrigen Feuerwehrschrüsseldepots mit Freischaltelementen notwendig ist. Weitergehende Verpflichtungen entstehen aus Anlass der Kündigung dieser Vereinbarung für keine der beiden Parteien.
- 12.** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen zu ihrer Wirksamkeit von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
- 13.** Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Heilbronn.
- 14.** Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Heilbronn, _____

_____, _____

Stadt Heilbronn
- Feuerwehr -

Stempel Firma/Unterschrift